Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 53 (1902)

Heft: 1

Artikel: Die Privatwaldungen im Kanton Solothurn

Autor: Arx, J. von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-767177

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1 Mann stellt in einem Arbeitstag 25 Steine her.

Daraus berechnen sich pro Stein die Unkosten

für Cement	60	Cts.
„ Sand	5	„
„ Kies	13	„
„ Arbeitslöhne	16	„
„ Formen	6	„
Summa	100	Cts.

Die Herstellungskosten für Marchsteine aus Cement betragen demnach ca. **1 Fr.** per Stein vom größeren Format mit 75 cm. Höhe. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Steine in größerer Anzahl verfertigt werden, doch sind die Preise für Sand und Kies relativ hoch bemessen.

Die Privatwaldungen im Kanton Solothurn.

Von J. von Arx, Kantonsoberförster.

Die Ausdehnung des Bundesgesetzes betreffend die Forstpolizei vom Jahr 1876 auf die ganze Schweiz bedingte auch in unserm Kanton eine Ausscheidung von Schutz- und Nichtschutzwaldungen. Dieselbe fand im Jahre 1900 statt, nachdem wir uns mit den Forstdirektionen unserer Nachbarkantone über die Grundsätze der Ausscheidung geeinigt hatten. Die letztere mitsamt der Vollziehungsverordnung zum eidg. Forstgesetz wurde unterm 8. August abhin vom Bundesrat genehmigt.

Als Schutzwaldungen wurden in erster Linie ausgeschieden sämtliche Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen mit einem gesamten Flächeninhalt von 23,108 Hektaren.

Zu Privatschutzwaldungen sind bestimmt alle diejenigen Privatwaldungen, die nördlich der Kantonsstraße Solothurn-Olten-Nieder-Erlinsbach liegen, mit andern Worten, alle diejenigen Waldungen, die sich innert den Grenzen unsrer Juraberge befinden. Die Privatwaldungen der Aarebene und des Hügellandes hingegen sind zum Schutzwaldgebiete nicht beigezogen worden.

Über Verteilung, Flächeninhalt, sowie Art und Weise der Bewirtschaftung unsrer Privatwaldungen können folgende Angaben gemacht werden:

I. Schutzwaldungen.

a)	im 1. Forstbezirk	215	Parzellen	mit	289,66	ha.	Fläche u. Fr.	228,590	Katasterschatzung
b)	„ 2. „	458	„	„	2198,00	„	„ „ „	781,861	„
c)	„ 3. „	1627	„	„	592,45	„	„ „ „	365,309	„
d)	„ 4. „	2911	„	„	1807,97	„	„ „ „	854,604	„
	Total	5211	Parzellen	mit	4888,08	ha.	Fläche u. Fr.	2,230,364	Katasterschatzung

Die Flächenangaben beruhen auf der in den Jahren 1866—82 ausgeführten Katastervermessung. In derselben Periode wurde auch die Katasterschatzung der Waldungen vorgenommen. Die Waldungen im 1. und 4. Forstbezirk, in der Hauptsache von der nämlichen Kommission taxiert, sind im allgemeinen bedeutend zu hoch geschätzt worden. Das Forstpersonal wurde zu dieser Arbeit nicht beigezogen. Auch im 3. Bezirk muß die Schatzung als hoch bezeichnet werden, während die Wertung der Waldungen im 2. Forstbezirk den Verhältnissen am besten entspricht.

Der Zustand und die Bewirtschaftung der Waldungen sind eng verknüpft mit der Parzellierung. Die größern Privatwaldungen gehören ihrer Mehrzahl nach zu den in den obern Lagen des Jura vorkommenden Sennbergen, während der stark parzellierte Besitz sich an die untern Partien der Höhenzüge anlehnt oder auf Hochplateaux sich befindet (Dorneckberg). Von den sogenannten Hofwaldungen sind arm an Altholzvorräten die in der Nähe von Industriecentren gelegenen, welch letztere früher bedeutende Quantitäten Holz notwendig hatten. Die Eisen- und Glasindustrie verbrauchte in den 40er bis 60er Jahren enorme Massen Holz. Die Folge davon war, daß die Bergbesitzer den Holzvorrat ihrer Waldungen verkauften. Kahlschläge waren an der Tagesordnung; für die Wiederbestockung wurde nichts gethan, ebenso wenig für die Pflege der Bestände. Stockausschlagwaldungen traten an Stelle frühern Hochwaldes. Das Nadelholz wurde stark zurückgedrängt und ist vielerorts ganz verschwunden, namentlich in den Waldungen an Südhängen. Solche Privatwaldungen finden sich namentlich im Guldenthal im 2. Forstbezirk und im Bein-

wylerthal im 4. Forstbezirk. Der größte Teil der dortigen Waldungen befindet sich in Privatbesitz.

Besser gestellt sind punkto Holzvorräte, wie auch hinsichtlich ihres übrigen Zustandes die Hofwaldungen im 1. Forstbezirk im Leberberg und im 3. Bezirk in der Amtei Gösgen. Immerhin gibt es auch in diesen Lagen größere Privatwaldungen, in welchen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts rücksichtslose Schläge ausgeführt worden sind.

In den stark parzellierten Privatwäldern, wie solche namentlich im 4. Forstbezirk in der Amtei Dornach getroffen werden, wo auf 650 Hektaren Privatwald 2236 Eigentümer kommen, fehlen die Altholzvorräte ebenfalls. Die Kahlschläge waren auch hier Regel, und die verschiedenen Holzsortimente konnten im naheliegenden Basel gut verwertet werden. Leider war es dem kantonalen Forstpersonal nicht möglich, gegen diese Wirtschaft einzuschreiten, da unser Forstgesetz keinerlei Vorschriften über die Bewirtschaftung der Privatwaldungen enthielt.

Mit der rationelleren Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen stellte sich auch beim Privatforstbetrieb eine Besserung ein. Kahlschläge fanden in den höher gelegenen Waldungen selten statt, und wo noch solche ausgeführt wurden, erfolgte auch deren Ausflanzung mit Nadelholz. Dagegen fanden allmählich die Durchforstungen Eingang. Seit 1898 bedürfen alle Holzschläge der regierungsrätlichen Genehmigung. Die Bezirksförster haben die Gesuche zu begutachten und machen Vorschläge über die Art und Weise der Ausführung der Holzschläge.

II. Privatwaldungen, die nicht als Schutzwaldungen ausgeschieden wurden.

Sie verteilen sich nach Forstbezirken wie folgt:

1. Forstbezirk	2133	Parzellen	mit	778,42	ha.	Fläche	und	Fr.	1,030,260	Katasterschatzung
2. „	44	„	„	12,59	„	„	„	„	10,715	„
3. „	1523	„	„	617,81	„	„	„	„	460,542	„
Total	3700	Parzellen	mit	1408,82	ha.	Fläche	und	Fr.	1,501,517	Katasterschatzung

Der vierte Forstbezirk liegt ganz im Schutzwaldgebiet.

Die Parzellierung dieser Waldungen ist eine außerordentlich starke. Privatwaldungen von 2—3 Aaren finden sich sehr häufig und

Privatwaldungen von mehr als 1 ha. Größe gehören zu den Seltenheiten. Daß bei einem so stark zerstückelten Waldbesitz eine intensive Wirtschaft unmöglich ist, versteht sich von selbst. Dagegen bezweifle ich sehr, daß wir jemals selbst mit Hilfe des Bundes und des Kantons es dazu bringen werden, diese Privatwaldungen zu Genossenschaftswaldungen zu vereinigen. Wenigstens in absehbarer Zeit wird hiervon keine Rede sein. Der gegenwärtige Waldbesitzer hängt viel zu sehr an seinem Wäldchen, als daß er dasselbe zur Bildung einer Genossenschaft hergeben würde. So wünschbar im Interesse des Forstwesens solche Vereinigungen wären, so schwierig hält es, die einer freiwilligen Zusammenlegung entgegenstehenden Vorurteile und Gewohnheiten zu überwinden.

Mitteilungen.

Das neue Forstgesetz vor dem Ständerat.

Der Ständerat hat in drei Sitzungen vom 5., 6. und 13. Dezember abhin das neue Forstgesetz, wie solches vom Nationalrat unterm 30. Juni 1899 genehmigt worden war,* durchberaten.

Nach einem einleitenden Referate des Berichterstatters der Kommission, Hrn. Müller, in welchem solcher die Vorgeschichte der Vorlage, eine kurze Inhaltsangabe derselben und nähere Aufschlüsse über die in einer Mehrausgabe von ca. Fr. 250,000 bestehende finanzielle Wirkung des neuen Gesetzes für den Bund brachte, wurde vom Rat ohne Opposition Eintreten auf den Gesetzesentwurf beschlossen.

Bei der Detailberatung kam am einläßlichsten die von der Kommission beantragte Beitragsleistung des Bundes an die Besoldungen des untern Forstpersonals, an die Unfallversicherung der Forstbeamten und an wissenschaftliche Forstkurse zur Sprache.

In der Absicht, eine angemessenere Löhnung der Unterförster herbeizuführen, empfahl die Kommission, diesen Beamten, wenn sie mit Erfolg einen Forstkurs besucht haben, einen Bundesbeitrag zu gewähren, insofern sie eine Besoldung von mindestens Fr. 1000 beziehen. Die Eingabe des

* Vergleiche: Das neue Forstpolizeigesetz vor dem Nationalrate. Schweizer. Zeitschrift f. Forstwesen 1899. S. 220 u. ff.